



Weisung über die Aufgabenteilung in der präventiven allgemeinen Aufsicht über die gemeinderechtlichen Organisationen

vom 18. November 2019

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage, Zweck und Gegenstand

Diese Weisung dient der Umsetzung von § 76 b Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR, LS 172.110.1).

Sie bezweckt eine **wirksame, wirtschaftliche** und **auf Zusammenarbeit ausgerichtete Ausübung der Aufsicht**. Sie verfolgt das Ziel, negative und positive Kompetenzkonflikte zwischen den Aufsichtsorganen zu vermeiden und den durch die Aufsichtstätigkeit entstehenden Aufwand für die beaufsichtigten gemeinderechtlichen Organisationen möglichst gering zu halten.

Sie bezeichnet die **Mittel der präventiven allgemeinen Aufsicht** des Kantons über die gemeinderechtlichen Organisationen und legt die **Aufgabenteilung** sowie den **Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsorganen** fest.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung ist die in §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1) geregelte **repressive Aufsicht**, die der Behebung bereits eingetretener Ordnungswidrigkeiten und Missstände dient. Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Weisung ist die **Fachaufsicht** über die gemeinderechtlichen Organisationen, die sich nach spezialgesetzlichen Regeln richtet (vgl. § 164 Abs. 2 GG). Eine Ausnahme von der Ausklammerung der Fachaufsicht besteht einzig in Bezug auf die eng mit der allgemeinen Aufsicht zusammenhängende **Aufsicht über die Archivierung und die Informationsverwaltung** der gemeinderechtlichen Organisationen nach der Archivgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz.

2. Begriffe

In dieser Weisung bedeuten:

Gemeinderechtliche Organisationen:	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinden, Zweckverbände, Anstalten und die weiteren Träger kommunaler Aufgaben nach Art. 94 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101)
Aufsichtsorgane:	<ul style="list-style-type: none">• Bezirksräte• Gemeindeamt• Statistisches Amt (nur im Bereich der Aufsicht über die Gemeindefinanzen)• Staatsarchiv (nur im Bereich der Aufsicht über die Archivierung und die Informationsverwaltung der gemeinderechtlichen Organisationen)

Aufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • präventive allgemeine Aufsicht des Kantons über die gemeinderechtlichen Organisationen • präventive Aufsicht über die Archivierung und die Informationsverwaltung der gemeinderechtlichen Organisationen nach der Archivgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz
Allgemeine Aufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht in Organisations-, Verfahrens- und Finanzfragen im Sinne von § 164 Abs. 1 GG
Fachaufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht im Sinne von § 164 Abs. 2 GG, die sich nach spezialgesetzlichen Regelungen richtet
Präventive Aufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtstätigkeit, die der vorausschauenden Verhinderung von Rechtswidrigkeiten und anderen Missständen dient
Repressive Aufsicht:	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtstätigkeit, die der Behebung bereits eingetretener Rechtswidrigkeiten und Missstände dient
Präventive Aufsichtsmittel:	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen • Durchführung von Beratungen • Abgabe von Empfehlungen • Bereitstellung von Mustern und Vorlagen • Einsichtnahme in Unterlagen • Auswertung und Veröffentlichung von Daten • Prüfung von Sachbereichen • Einholung von Auskünften von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden • Vornahme von Besuchen vor Ort (Visitationen)

3. Abkürzungen

In dieser Weisung bedeuten:

BR	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksrat/Bezirksräte
GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeamt
STAT	<ul style="list-style-type: none"> • Statistisches Amt
StAZH	<ul style="list-style-type: none"> • Staatsarchiv

4. Grundsätze der Aufsichtsausübung

Der Umfang der Aufsicht richtet sich nach der Autonomie, die das übergeordnete Recht einer gemeinderechtlichen Organisation bei ihrer Aufgabenerfüllung einräumt. Ist die gemeinderechtliche Organisation in einem Sachbereich autonom, beschränkt sich die Aufsicht auf

die Überprüfung der **Rechtmässigkeit** ihres Handelns. Handelt sie als Vollzugsorgan des Kantons, umfasst die Aufsicht auch die Überprüfung der **Zweckmässigkeit**.

Die Ausübung der Aufsicht richtet sich unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen nach der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und dem Schadenspotenzial eines aufsichtsrechtlichen Sachverhalts, d.h. sie erfolgt grundsätzlich **risikoorientiert**.

5. Einsatz von präventiven Aufsichtsmitteln

Alle Aufsichtsorgane können Mittel der präventiven allgemeinen Aufsicht einsetzen. Damit der Einsatz nicht zu einer unverhältnismässigen administrativen Belastung der beaufsichtigten gemeinderechtlichen Organisationen und nicht zu Doppelspurigkeiten führt, ist der zeitliche und mengenmässige Einsatz bestimmter Aufsichtsmittel durch die Aufsichtsorgane zu koordinieren (zur Koordination der Rechnungsprüfungen im Bereich der Aufsicht über die Gemeindefinanzen vgl. Ziff. 9–11).

B. Wichtigste Aufsichtsbereiche und verwendete Aufsichtsmittel

6. Durch die Aufsichtsorgane hauptsächlich verwendete Aufsichtsmittel

	BR	GAZ	STAT	StAZH
Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen		x		x
Durchführung von Beratungen	x	x		x
Abgabe von Empfehlungen	x	x		x
Bereitstellung von Mustern und Vorlagen	x	x		x
Einsichtnahme in Unterlagen	x	x		
Auswertung und Veröffentlichung von Daten		x	x	
Prüfung von Sachbereichen	x	x	x	x
Einholung von Auskünften von Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden	x	x		
Vornahme von Besuchen vor Ort (Visitationen)	x			x



7. Für die wichtigsten Aufsichtsbereiche hauptsächlich zuständige Aufsichtsorgane und verwendete Hilfsmittel

Aufsichtsgegenstand	Rechtsgrundlage	Aufsichtsorgan(e)	Hilfsmittel
Gemeindeaufsicht im Allgemeinen	§ 164 GG, § 76 b VOG RR	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Visitationshandbuch (BR) • Richtlinien zur Aufsicht der Bezirksräte (BR) • Leitfaden zu den Neuerungen des Gemeindegesetzes zur Umsetzung in den Gemeinden (GAZ) • Auskunftspraxis zu häufig gestellten Rechtsfragen zum neuen Gemeindegesetz (GAZ)
Erlasse	§ 4 GG	BR, GAZ	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeordnungen 		GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Mustergemeindeordnungen (GAZ) • Merkblatt Vorprüfung und Genehmigung Gemeindeordnung (GAZ)
<ul style="list-style-type: none"> • übrige Erlasse 		BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Muster Organisationserlass Gemeindeparlament (GAZ)
Protokolle	§ 6 GG	BR	<ul style="list-style-type: none"> • Wegleitung zur Protokollführung (BR)
Publikation	§ 7 GG, § 1 VGG	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt Amtliche Publikation (GAZ)
systematische Rechtsammlung	§ 7 Abs. 2 GG, § 2 VGG	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none"> • Leitfaden zum Aufbau einer systematischen Rechtssammlung (GAZ)
Informationsverwaltung und Archivierung	Archivgesetzgebung, Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz	BR, StAZH	<ul style="list-style-type: none"> • Checkliste für Aufsichtsbehörden: Visitation Informationsverwaltung und Archiv (StAZH)



			<ul style="list-style-type: none">• Musterreglement Informationsverwaltung (StAZH)
Amtsübergaben		BR	<ul style="list-style-type: none">• Musterprotokoll Übergabe des Amtes von Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern (BR)• Musterprotokoll Übergabe der Finanzverwaltung (BR)
Behördenpraxis	§§ 38 ff. GG	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none">• Merkblatt Aufgaben des Gemeindevorstands nach dem Gemeindegesetz (GAZ)• Leitfaden zur Leitung der Gemeindeversammlung (GAZ)• Checkliste zur Leitung der Gemeindeversammlung (GAZ)• Muster Rechtsmittelbelehrungen für Versammlungsgemeinden (GAZ)
Aufgabenübertragung und interkommunale Zusammenarbeit	§§ 63 ff. GG, 151 ff. GG	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none">• Leitfaden zur Abgrenzung der verschiedenen Formen der Aufgabenübertragung und Unterstützungsbeteiligung (GAZ)• Leitfaden zum Zusammenarbeitsvertrag (GAZ)• Leitfaden für Zweckverbände zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GAZ)• Merkblatt Vorprüfung und Genehmigung Ausgliederung in Gemeindeanstalt (GAZ)• Handbuch und Leitfa-



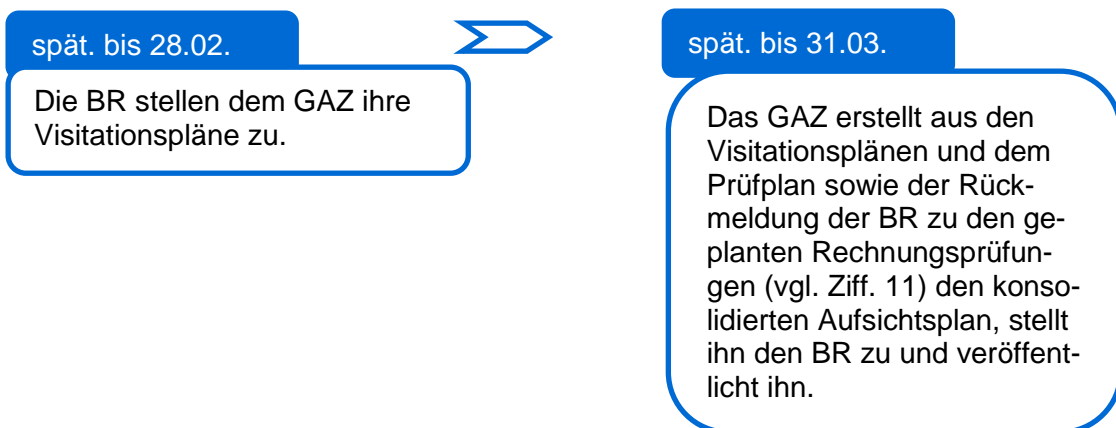
			<p>den Anstalten (GAZ)</p> <ul style="list-style-type: none">• Merkblatt Vorprüfung und Genehmigung Ausgliederung in juristische Person Privatrecht (GAZ)• Merkblätter und Vorlagen Gemeindefusion und Grenzbereinigung (GAZ)
Jahresrechnungen und Haushaltführung	§§ 85 ff., 120 ff. und 147 GG	BR, GAZ	<ul style="list-style-type: none">• Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden (inkl. Arbeitsinstrumente und Vorlagen; GAZ)• Muster Kontenpläne (GAZ)• Muster Formularesätze (GAZ)• Handbuch der finanzpolitischen Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission (GAZ)• Prüfraster Jahresrechnung (BR)• Wegleitung Prüfung Jahresrechnung (GAZ)
Budgets	§§ 85 ff., 97 ff. GG	BR, GAZ	
Forderungsbewirtschaftung	§ 49 Abs. 3 GG	BR	
Inventare	§ 138 GG	BR	
Dokumentenaufbewahrung	§ 139 GG	BR	
Finanzstatistik	§ 141 GG, § 38 VGG	STAT, GAZ	<ul style="list-style-type: none">• Webapplikation HRM2 GEFIS UPLOAD (STAT)• GEFIS Schnittstellendokumente (STAT/GAZ)

Für die aktuellen Fassungen der Hilfsmittel vgl. folgende Websites:

- BR: www.bezirke.zh.ch
- GAZ: www.gaz.zh.ch
- STAT: www.statistik.zh.ch
- StAZH: www.staatsarchiv.zh.ch

8. Aufsichtsplanung

Ein konsolidierter **Aufsichtsplan** gibt jährlich Auskunft über die geplanten Visitationen der Bezirksräte (inkl. thematische Schwerpunkte und voraussichtlicher Zeitpunkt der geplanten Visitationen) sowie die geplanten Rechnungsprüfungen durch die Bezirksräte bzw. das Gemeindeamt. Der konsolidierte Aufsichtsplan besteht aus den **Visitationsplänen der Bezirksräte** sowie dem **Prüfplan des Gemeindeamtes** (vgl. Ziff. 11) und bildet auch die geplanten **Rechnungsprüfungen durch die Bezirksräte** ab. Die Erstellung des konsolidierten Aufsichtsplans erfolgt folgendermassen:



C. Finanzaufsicht im Besonderen

9. Aufgabenteilung

Die **Bezirksräte** führen jährlich eine **Basisprüfung** der Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen durch. Die Basisprüfung richtet sich nach dem Prüfraster Jahresrechnung (BR). Die Bezirksräte halten die Ergebnisse ihrer Prüfung in einem **Beschluss** fest und bringen sie der geprüften gemeinderechtlichen Organisation sowie dem **Gemeindeamt** zur Kenntnis.

Das **Gemeindeamt**

- überprüft alle vier bis sechs Jahre die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen nach einem ergänzenden Prüfprogramm (GAZ) vertieft, eröffnet die Ergebnisse seiner Prüfung der geprüften gemeinderechtlichen Organisation mittels **Verfügung** und bringt sie dem zuständigen **Bezirksrat** zur Kenntnis,
- plausibilisiert in Zusammenarbeit mit dem **Statistischen Amt** die Daten für die Gemeindefinanzstatistik, teilt allfällige Auffälligkeiten dem zuständigen **Bezirksrat** mit und überprüft bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten die Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen,

- führt bei Notwendigkeit einer gesamtkantonal einheitlichen Prüfung eines bestimmten finanzrechtlichen Sachgebiets themenbezogene Sonderprüfungen von Jahresrechnungen, Budgets oder Teilen davon durch und teilt die Ergebnisse seiner Prüfung der geprüften gemeinderechtlichen Organisation und dem zuständigen **Bezirksrat** mit.

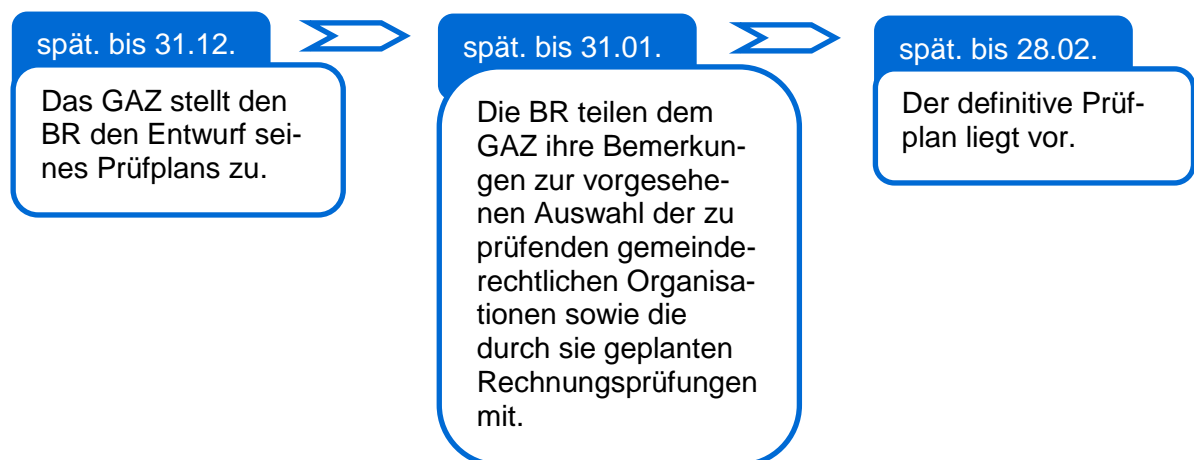
Im Jahr, in dem das **Gemeindeamt** die Jahresrechnung einer gemeinderechtlichen Organisation prüft, findet bei derselben gemeinderechtlichen Organisation keine Prüfung durch den **Bezirksrat** statt. Die Koordination der Rechnungsprüfungen erfolgt über einen **Prüfplan** (vgl. Ziff. 11).

10. Rollende Planung

Das **Gemeindeamt** erstellt ein **mehrfähriges provisorisches Planungsdokument** über die in den folgenden vier bis sechs Jahren voraussichtlich zu prüfenden Jahresrechnungen der gemeinderechtlichen Organisationen. Diese provisorische mehrjährige Planung dient dem Gemeindeamt als Grundlage für den jährlich zu erstellenden Prüfplan.

11. Jährlicher Prüfplan

Das **Gemeindeamt** erstellt unter Einbezug der **Bezirksräte** jährlich einen Plan über die zu prüfenden Jahresrechnungen und die (zum Planungszeitpunkt bereits bekannten) vorzunehmenden themenbezogenen Sonderprüfungen. Der Einbezug der Bezirksräte erfolgt folgendermassen:



Ist eine einvernehmliche Erstellung des Prüfplans nicht möglich, erfolgt sie unter Mitwirkung der **Direktion der Justiz und des Innern**.

Das Gemeindeamt stellt den **definitiven Prüfplan** den Bezirksräten, den betroffenen gemeinderechtlichen Organisationen sowie der Direktion der Justiz und des Innern zu und sorgt für die **elektronische Veröffentlichung** des Prüfplans (im Rahmen des konsolidierten Aufsichtsplans nach Ziff. 8).

12. Informationsaustausch über die Rechnungsdokumente

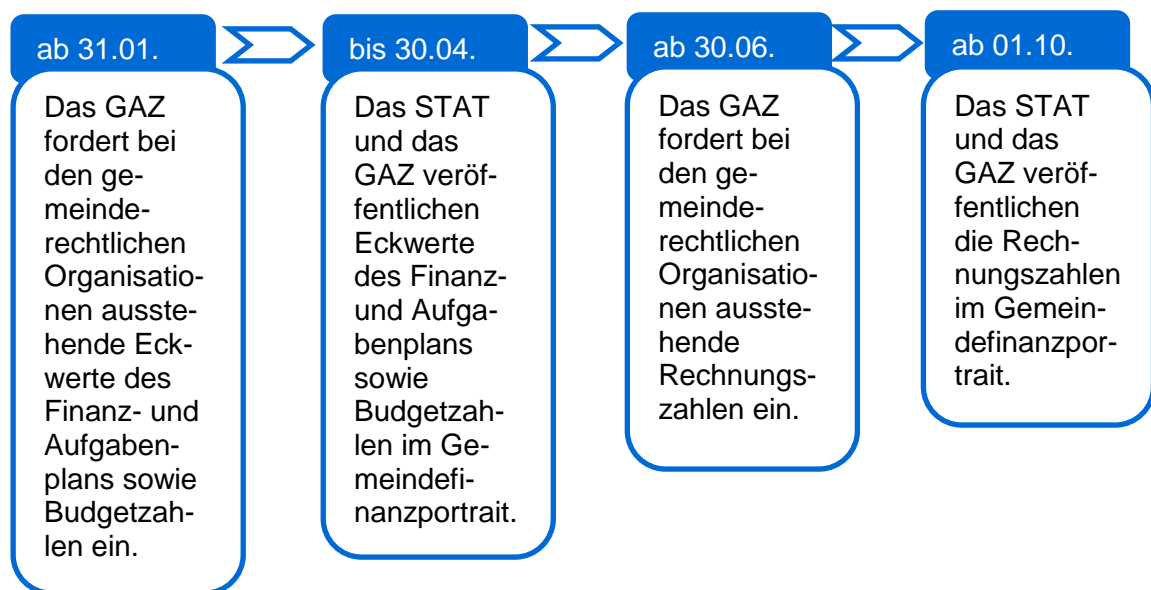
Die gemeinderechtlichen Organisationen reichen ihre Rechnungsdokumente dem zuständigen Aufsichtsorgan ein (vgl. § 128 Abs. 3 GG). Die Aufsichtsorgane stellen sich die Rechnungsdokumente gegenseitig elektronisch zur Verfügung.

13. Gemeindefinanzstatistik

Das **Statistische Amt** und das **Gemeindeamt** veröffentlichen jährlich im **Gemeindefinanzportrait** (vgl. § 141 GG):

- die **Eckwerte des Finanz- und Aufgabenplans** sowie die **Budgetzahlen** (bis 30. April),
- die **Rechnungszahlen** (bis 1. Oktober).

Liegen die Eckwerte des Finanz- und Aufgabenplans sowie die Budgetzahlen bis 31. Januar bzw. die Rechnungszahlen bis 30. Juni nicht vor, fordert sie das **Gemeindeamt** bei der betroffenen gemeinderechtlichen Organisation ein (vgl. § 38 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 [VGG, 131.11]):



D. Aufsicht über die Gemeindearchive im Besonderen

14. Aufgabenteilung und Informationsaustausch

Soweit die **Bezirksräte** anlässlich ihrer Visitationen die Archivierung und die Informationsverwaltung der gemeinderechtlichen Organisation überprüfen, teilen sie allfällig festgestellte Ordnungswidrigkeiten und Massnahmen zur Behebung der Ordnungswidrigkeiten der gemeinderechtlichen Organisation sowie dem **Staatsarchiv** mit. Die **Bezirksräte** überprüfen dabei insbesondere auch, ob allfällige früher festgestellte Mängel an der Archivierung und Informationsverwaltung durch die gemeinderechtlichen Organisationen behoben wurden und teilen dies dem **Staatsarchiv** mit.

Die Visitationen durch die Bezirksräte gehen aus dem konsolidierten Aufsichtsplan hervor (vgl. Ziff. 8). Das **Staatsarchiv** teilt die von ihm geplanten Visitationen dem zuständigen Bezirksrat mit.

Soweit das **Staatsarchiv** die Archivierung und Informationsverwaltung der gemeinderechtlichen Organisationen überprüft, stellt es der gemeinderechtlichen Organisation sowie dem zuständigen **Bezirksrat** seinen Visitationsbericht zu.

E. Berichterstattung

15. Berichterstattung der Bezirksräte

Die Bezirksräte erstatten dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht (§ 165 GG). Diese Berichterstattung erfolgt im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts (vgl. § 8 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 10. März 1985 [BezVG, LS 173.1]). Die Berichterstattung ist einheitlich aufgebaut. Sie folgt folgendem Raster:

Bezirk [xyz]

Anzahl durchgeführte Visitationen (Total)	[Zahl] [(Zahl Vorjahr)]			
	Betroffene Organisation(en)	Schwerpunkt(e)	Repressive Massnahmen	Bemerkungen
betroffene politische Gemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Schulgemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Zweckverbände	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Anstalten	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene weitere kommunale Aufgabenträger	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
Abweichungen vom Visitationsplan (geplante, aber nicht durchgeführte Visitationen)	[Name der Organisationen]			[Gründe pro Organisation für Abweichung vom Visitationsplan]



Anzahl durchgeführte Rechnungsprüfungen (Total)	[Zahl] [(Zahl Vorjahr)]		
	Betroffene Organisation(en)	Repressive Massnahmen	Bemerkungen
betroffene politische Gemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Schulgemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Zweckverbände	[Name der Organisationen]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Anstalten	[Name der Organisationen]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene weitere kommunale Aufgabenträger	[Name der Organisationen]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
geplante, aber nicht durchgeführte Rechnungsprüfungen	[Name der Organisationen]		[Gründe pro Organisation für Nichtdurchführung]

Anzahl im Berichtsjahr eingegangener Aufsichtsbeschwerden (Total)	[Zahl] [(Zahl Vorjahr)]		
	Betroffene Organisation(en)	Schwerpunkt(e)	Bemerkungen
betroffene politische Gemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Bemerkungen pro Organisation]



betroffene Schulgemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Zweckverbände	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Anstalten	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene weitere kommunale Aufgabenträger	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Bemerkungen pro Organisation]

Anzahl im Berichtsjahr erledigter Aufsichtsbeschwerden (Total)	[Zahl] [(Zahl Vorjahr)]			
	Betroffene Organisation(en)	Schwerpunkt(e)	Repressive Massnahmen	Bemerkungen
betroffene politische Gemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Schulgemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Zweckverbände	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Anstalten	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene weitere kommunale Aufgabenträger	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Angabe getroffene repressive Massnahme(n) pro Organisation inkl. Kurzumschreibung der getroffenen Massnahme]	[Bemerkungen pro Organisation]



Anzahl pender Aufsichtsbeschwerden (Total)	[Zahl] [(Zahl Vorjahr)]			
	Betroffene Organisation(en)	Schwerpunkt(e)	Bisherige Dauer der Pendenz	Bemerkungen
betroffene politische Gemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Anzahl Monate]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Schulgemeinden	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Anzahl Monate]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Zweckverbände	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Anzahl Monate]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene Anstalten	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Anzahl Monate]	[Bemerkungen pro Organisation]
betroffene weitere kommunale Aufgabenträger	[Name der Organisationen]	[Angabe Thema pro Organisation]	[Anzahl Monate]	[Bemerkungen pro Organisation]

16. Berichterstattung des Gemeindeamtes und des Statistischen Amtes

Das Gemeindeamt und das Statistische Amt erstatten der Direktion der Justiz und des Innern jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht. Der Bericht gibt einen Überblick über die Finanzlage und die finanzielle Entwicklung der gemeinderechtlichen Organisationen.

17. Berichterstattung des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv erstattet der Direktion der Justiz und des Innern im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung jährlich Bericht über die Ausübung der Aufsicht über die Gemeindearchive und die Informationsverwaltung.

F. Verabschiedung und Genehmigung

Verabschiedet durch die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern:

Datum: 18. November 2019

Mit Beschluss Nr. 1110/2019 durch den Regierungsrat genehmigt:

Datum: 27. November 2019